Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Personalamt
Herrn Volker Wiedemann
Steckelhörn 12
20457 Hamburg

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Polizeiakademiegesetzes

6. August 2024

Olaf Schwede
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/ Mitbestimmung

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

Sehr geehrter Herr Wiedemann,

das Personalamt hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 18. Juli 2024 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Polizeiakademiegesetzes gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Das beamtenrechtliche Beteiligungsverfahren soll sowohl eine gewerkschaftsübergreifende Willensbildung innerhalb der Spitzenorganisationen als auch einen fachlichen Austausch zwischen den Spitzenorganisationen und den federführenden Behörden ermöglichen. Dies ist mit einer Frist von fünf Wochen innerhalb der Schulferien – und damit zur Haupturlaubszeit – nicht gewährleistet. Der DGB rügt deshalb die unzureichende beamtenrechtliche Beteiligung zu diesem Gesetzesentwurf. Die vorliegende Stellungnahme erfolgt damit unter Vorbehalt eventuell noch auftretender Einwände.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Der DGB hat das ursprüngliche Gesetzgebungsverfahren zur Neuausrichtung der Aus- und Fortbildung der Polizei Hamburg im Jahr 2013 eng begleitet, schriftlich gegenüber dem Personalamt Stellung genommen, ein Beteiligungsgespräch geführt und den Gesetzesentwurf im Rahmen einer parlamentarischen Anhörung diskutiert. Der DGB hat die Gründung der Akademie der Polizei mit integrierten Fachhochschulbereich dabei grundsätzlich unterstützt, aber insbesondere den Schutz der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3, die Rechte der akademischen Selbstverwaltung und die Qualität der Polizeiausbildung thematisiert.

Der DGB hat stets betont, dass ein duales Studium die effizienteste und effektivste Form der Ausbildung für die Polizei ist. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hamburg haben einen Anspruch darauf, dass das Personal der Polizei die

Stark in Arbeit.

bestmögliche Ausbildung erhält, um die schwierigen und verantwortungsvollen Aufgaben der Polizei zu erfüllen und die innere Sicherheit in Hamburg zu gewährleisten. Ziel muss deshalb aus Sicht des DGB die zweigeteilte Laufbahn sein. Dies hat der DGB wiederholt deutlich gemacht.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der DGB die im allgemeinen Teil der Begründung dargestellten Entwicklungen. Sowohl die steigende Anzahl der Lehrenden als auch die Erhöhung der Studierendenzahlen und die Verschiebung der Zugangszahlen von der Ausbildung im Laufbahnabschnitt I (LA I) hin zum Studium im Laufbahnabschnitt II (LA II) sind Schritte in die richtige Richtung. Eine Stärkung des Hochschulbereichs ist eine wesentliche Voraussetzung, um langfristig den Umbau von der bisherigen dreigeteilten Laufbahn auf eine zweigeteilte Laufbahn realisieren zu können. Die Steigerung des Ausbildungsengagements im Bereich der Polizei ist angesichts einer absehbar hohen Zahl an Pensionierungen und des hohen Personalbedarfs in der Polizei Hamburg von hoher Bedeutung. Der DGB plädiert dafür, das Ausbildungsengagement weiterhin auf einem hohen Niveau fortzusetzen und hierfür die notwendigen Ressourcen bereitzustellen.

Der DGB hat das integrierte Organisationsmodell der Polizeiausbildung auch in der Erwartung mitgetragen, dass sich eine hochwertige und wissenschaftlich reflektierte Ausbildung im Laufbahnabschnitt II auch auf die Qualität der Ausbildung im Laufbahnabschnitt I auswirkt. Ziel muss eine möglichst hohe Durchlässigkeit von der Ausbildung im Laufbahnabschnitt I zum Studium sein. Solange das Ziel einer zweigeteilten Laufbahn nicht erreicht ist, erwartet der DGB, dass den bereits vorhandenen Beamtinnen und Beamten im Laufbahnabschnitt I parallel zu einer Stärkung der Ausbildung im Fachhochschulbereich gute Aufstiegs- und Qualifizierungschancen geboten werden. Hierbei sollte dem Studienangebot für sogenannte Aufsteigerinnen und Aufsteiger eine zentrale Rolle zukommen. Hierfür ist allerdings eine strukturelle Erhöhung der Anzahl der Studienplätze für sogenannte Aufsteigerinnen und Aufsteiger erforderlich.

Die Akademie der Polizei ist mit den für ihre Arbeit dauerhaft notwendigen Ressourcen auszustatten. Dies betrifft auch die Ausstattung mit Dienstposten. Bei höherwertigen Verwendungen im Rahmen der Ausbildung sind entsprechende Beförderungsstellen vorzuhalten und Beförderungen zu ermöglichen.

Gesamtbewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfes

Der DGB begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf dem Wachstum des bisherigen Fachhochschulbereiches der Akademie der Polizei Hamburg und den parallel wachsenden Selbstverwaltungsaufgaben Rechnung getragen werden soll. Eine moderne und zukunftsfeste Polizeiausbildung ist für eine Metropole wie Hamburg von hoher Bedeutung.

Gegen weite Teile des Gesetzesentwurfes – wie beispielsweise die Schaffung eines Prodekans, die Stärkung der Selbstverwaltung der Hochschule, die

Stark in Arbeit.

gesetzliche Verankerung des bestehenden Forschungsbeauftragten und die vorgesehene Umbenennung des Fachhochschulbereiches – werden deswegen seitens des DGB keine Einwände oder Bedenken formuliert.

Die Einführung einer demokratisch gewählten Studierendenschaft stellt einen wichtigen Fortschritt dar, der aber eine Reihe von Fragen auslöst.

Der vorliegende Gesetzesentwurf reagiert auf das erfolgte Wachstum des Fachhochschulbereiches der Akademie mit der gesetzlichen Verankerung einer Reihe von Funktionen (Prodekan, Forschungsbeauftragter, Aufgaben in der Fachgebietskoordination). Der DGB erwartet, dass diese neuen Funktionen auch entsprechend mit Stellen bzw. Stellenanteilen personell unterlegt werden, um eine angemessene Aufgabenerledigung zu gewährleisten.

Zur Akkreditierung des Bachelorstudienganges „Polizei“

Auf eine Anregung des DGB hin, wurde 2013 in der Begründung zu § 10 des Polizeiakademiegesetzes eine Aussage zur Akkreditierung und Reakkreditierung des Bachelorstudienganges „Polizei“ aufgenommen.[1] Aus Sicht des DGB kommt der Akkreditierung und der damit verbundenen regelmäßigen Reakkreditierung dieses Studienganges eine hohe Bedeutung zu, können so doch die Qualität und die Anerkennung des Studienganges gesichert werden.

Junge Menschen erwarten heute zunehmend, dass mit dem Ende ihrer Ausbildung auch ein allgemein anerkannter Abschluss verbunden ist, der eine Durchlässigkeit zu weiteren Bildungsgängen ermöglicht. Ein hochwertiger, akkreditierter und damit allgemein anerkannter Bachelorabschluss ermöglicht nicht nur den Zugang zum gehobenen Dienst, sondern eröffnet auch die Möglichkeit eines späteren Masterabschlusses. Insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten späterer Weiterqualifizierung und der Sicherung der Ausbildungsqualität, aber auch im Hinblick auf eventuelle berufliche Perspektiven außerhalb des Polizeidienstes hält der DGB auch weiterhin eine Akkreditierung des Bachelorstudienganges „Polizei“ im Interesse der jungen Menschen für unverzichtbar.

Der DGB plädiert deswegen erneut dafür, die Pflicht zur regelmäßigen Akkreditierung und Reakkreditierung des Bachelorstudienganges „Polizei“ im Hamburgischen Polizeiakademiegesetz zu verankern.

[1] Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 20/8279, S. 28: „Die Qualität des Studiengangs wird weiterhin im Rahmen einer Akkreditierung beziehungsweise nachfolgenden Reakkreditierungen nachgewiesen.“

Stark in Arbeit.

Zu den einzelnen Regelungen des Entwurfes nimmt der DGB wie folgt Stellung:

Zu § 1 „Errichtung“

Im vorliegenden Gesetzesentwurf für den bisherigen integrierten Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg künftig die Bezeichnung „integrierte Hochschule“ vorgesehen. In der Gesetzesbegründung ist von der „Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg“ die Rede. Eine Änderung der Bezeichnung in § 1 Abs. 1 Nr. 7 des Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) ist jedoch mit diesem Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Drei unterschiedliche Bezeichnungen tragen jedoch nicht gerade zur Klarheit bei. Hier sollte auf eine einheitliche Namensgebung geachtet bzw. der neue vorgesehene Name der Hochschule explizit in § 1 Hamburgischen Polizeiakademiegesetzes verankert werden.

Zu § 3 „Leitung“

Die bisherige Regelung, dass die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei durch den Dekan bzw. die Dekanin des Fachhochschulbereiches vertreten wird, diente auch der Stärkung der Position des Fachhochschulbereiches im Gefüge der Akademie sowie der Sicherung seiner Unabhängigkeit. Die nun vorgesehene Teilung der Vertretung darf aus Sicht des DGB nicht zu einer Schwächung des Hochschulbereiches führen. Die neue von der zuständigen Behörde benannte Vertretung in polizeifachlichen Angelegenheiten darf damit nur für Entscheidungen zuständig sein, die nicht die Belange der Hochschule betreffen.

Die neue Regelung ist ausführlich begründet. Offen ist jedoch die Frage, ob eine genaue Teilung der Zuständigkeiten möglich ist, wenn die Hochschule beispielsweise auch Aufgaben im Bereich der Fortbildung übernehmen soll (vgl. § 10 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes). Die in der Gesetzesbegründung vorgenommene Abgrenzung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I ist zudem zu hinterfragen, wenn es eine positive Wechselwirkung zwischen den Ausbildungsbereichen geben soll.

Zu § 19a „Aufgaben und Organisation der Studierendenschaft“

Der DGB begrüßt Einrichtung einer Studierendenschaft für die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden. Eine demokratisch legitimierte Interessenvertretung ermöglicht eine Mitbestimmung in für die Studierenden relevanten Fragen und stärkt das demokratische Bewusstsein der Studierenden als Bürgerinnen und Bürger.

Stark in Arbeit.

Mit der Einführung einer Studierendenschaft erhält allerdings nur ein Teil der Anwärterinnen und Anwärter an der Akademie der Polizei eine eigene Interessenvertretung. Eine Vertretung der Interessen aller Anwärterinnen und Anwärter sowie der anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes in einem Ausbildungsverhältnis innerhalb der Dienststelle Polizei Hamburg wäre nur über eine Jugend- und Auszubildendenvertretung nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG) zu erreichen. Dass eine derartige Interessenvertretung in einem derart großen Ausbildungsbereich nicht besteht, stellt bis heute ein wahrnehmbares Defizit dar.

Der vorgesehene Gesetzesentwurf enthält keinerlei Schutzvorschriften für die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft. Auch hierin besteht ein wesentlicher Unterschied zu den Mitgliedern einer Jugend- und Auszubildendenvertretung, deren Kompetenzen und Rechte deutlich genauer gefasst sind. Das ist auch deswegen problematisch, da es sich bei den Vertreterinnen und Vertretern der Studierendenschaft im Regelfall um Beamtinnen und Beamte auf Widerruf handeln wird. Als solche unterliegen sie gleichzeitig den beamtenrechtlichen Regelungen wie beispielsweise der Verschwiegenheitspflicht nach § 37 des Beamtenstatusgesetz des Bundes (BeamtStG). Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zu Studierenden anderer staatlicher Hochschulen. Öffentliche Äußerungen, Schreiben an Abgeordnete und Pressemitteilungen durch die Studierendenschaften anderer Hochschulen sind die Regel, werden innerhalb der Polizei Hamburg aber voraussichtlich an Grenzen stoßen. Der DGB legt großen Wert darauf, dass die Wahrnehmung einer Interessenvertretung nicht zu individuellen Nachteilen für die jungen Menschen führt. Dies muss auch im Rahmen des Gesetzesentwurfes Niederschlag finden. Hier wäre der Gesetzesentwurf im Interesse der Rechtssicherheit für die künftigen Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft nachzubessern.

Zu § 23 „Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter“

Die Zuordnung der Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter als neue Gruppe unter den Mitgliedern der Hochschule wirft Fragen auf. Sie passen nicht in die Systematik des § 23. Ihre Verankerung in § 23 Abs. 1 erscheint wenig sachgerecht. Sie erbringen - den Ausführungen in der Gesetzesbegründung zufolge - weder wissenschaftliche Dienstleistungen noch unterweisen sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden oder übernehmen selbständige Aufgaben im Bereich der Forschung. § 23 Abs. 2 setzt als Voraussetzung für die Wahrnehmung derartiger Aufgaben bisher ein geeignetes mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.

Eine Verankerung der Praxismitarbeiterinnen und Mitarbeiter in § 24 als hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten zur Vermittlung von Fachwissen und praktischen Fertigkeiten nach § 24 Abs. 3 erscheint hier sachgerechter. Hier werden bisher schon ein Bachelorgrad und entsprechende berufliche Praxis

Stark in Arbeit.

vorausgesetzt. Eine Lehrprobe bzw. entsprechende Erfahrungen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung könnten auch für Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter vorgesehen werden. Die Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter könnten entsprechend in § 24 mit einem neuen Absatz verankert oder unter den bisherigen § 24 Abs. 3 summiert werden.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schwede

Olaf Schwede

Stark in Arbeit.